

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	FREITAG, DEN 23. MAI	2014
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 2014	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank 7136-1	165
13. 5. 2014	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 791-1	167
13. 5. 2014	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes 1101-2	167
13. 5. 2014	Einhundertsechunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	168
13. 5. 2014	Einhundertzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	168

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank Vom 13. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 wird die Textstelle „vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262)“ durch die Textstelle „vom 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 605, 639), zuletzt geändert am 5. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 2)“ ersetzt.
- § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Spielbankunternehmen hat an die Freie und Hansestadt Hamburg eine Spielbankabgabe in Höhe von

55 vom Hundert der Bruttospielerträge zu entrichten. Zusätzlich hat das Spielbankunternehmen kalenderjährlich eine Sonderabgabe in Höhe von 25 vom Hundert der Bruttospielerträge abzuführen, jedoch nur soweit dem Unternehmen ein angemessener Gewinn verbleibt. Zusätzlich ist für jedes Kalenderjahr ein nach Abzug dieser Abgaben den angemessenen Teil übersteigender Gewinn zur Hälfte, jedoch bis höchstens weitere 10 vom Hundert der Bruttospielerträge abzuführen. Als angemessen gilt ein Gewinn von 2,5 vom Hundert der Bruttospielerträge. Bemessungsgrundlage ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis des Unternehmens, das um folgende Beträge zu erhöhen ist:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Vergütungen für stille Beteiligungen) durch Gesellschafterinnen und Gesellschafter,

2. Aufwendungen infolge von Ergebnisabführungsverträgen,
 3. Aufwendungen infolge von Verlusten aus Beteiligungen und Abschreibungen auf Beteiligungen,
 4. Aufwendungen, die ein Zulassungsinhaber in der Rechtsform einer Personengesellschaft, an Gesellschafterinnen und Gesellschafter für dessen Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen erbringt,
 5. sonstige Aufwendungen, soweit sie durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst sind und das Jahresergebnis gemindert haben.“
3. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zum Troncaufkommen gehören auch Beträge, die im Automatenspiel im Falle des Gewinns automatisch einbehalten werden, ohne dass die Besucherinnen und Besucher hierüber selbst verfügen können (Zwangstronc). Der Zwangstronc ist gesondert zu erfassen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „für die Vorauszahlung auf“ eingefügt.
- 4.2 Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:
 „(3a) Für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen auf die Sonderabgabe hat die Spielbank jährlich eine Ertragsvorschau (Jahreswirtschaftsplan) bis zum 15. November vorzulegen. Die anhand der Ertragsvorschau ermittelte Sonderabgabe wird ins Verhältnis gesetzt zum Bruttospielertrag. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird für das folgende Kalenderjahr als maßgeblicher Satz für die Vorauszahlung der Sonderabgaben herangezogen.
 (3b) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die Sonderabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Sonderabgabe selbst berechnet. Ist die Sonderabgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig; ist die weitere Abgabe kleiner, so wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“
- 4.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „am Spielort“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:
 „(2a) Die Spielbank hat im Kleinen Spiel ein automatisiertes Verfahren einzurichten und zu unterhalten, das zur

Überwachung der Automatenicherheit und der steuerlichen Bemessungsgrundlage die wesentlichen Daten aller aufgestellten und betriebenen Spielautomaten laufend, manipulationsicher und unterbrechungsfrei erfasst und dokumentiert (Automatenprotokollierung). Sie hat die Protokollierung der zuständigen Behörde zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu übermitteln. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen. Werden gleichzeitig Daten nach Absatz 2b genutzt, dürfen diese nur zusammengeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Steuerstraftat rechtfertigen. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2b) Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Spiels und der Ermittlung des Bruttospielertrages sowie der Tronc-einnahmen hat die Spielbank den Spielablauf in den, dem Publikum zugänglichen Räumen optisch-elektronisch zu erfassen und zu speichern (Videoüberwachung), soweit nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Daten dürfen in erforderlichem Umfang ausschließlich für konkrete Zwecke der Spielbankaufsicht sowie zur Feststellung und Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und zur Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten genutzt und hierfür an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die Übermittlung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kann auch im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere zu Speicherdauer, Kennzeichnungspflicht, Art und Umfang der Übermittlung und zur Auswertung im Zusammenhang mit dem automatisierten Verfahren nach Absatz 2a (Automatenprotokollierung) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2c) Die Spielbank ist verpflichtet in den Abrechnungsräumen die Installation und den Betrieb einer behördlichen Videoüberwachungsanlage der Steuerverwaltung zu dulden. Eine Erfassung der Besucherinnen und Besucher ist nicht zulässig. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Erhebungszweck, Überwachungszeiträume, Speicherdauer sowie die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden

1. zu welchen Zeiten das Spiel erlaubt ist,
2. welche Spiele zugelassen sind.

Die Spielordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.“

6. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2014.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
Vom 13. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Hinter § 25 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Naturschutzrat hat über seine Tätigkeit alle zwei Jahre über den Senat einen Bericht an die Bürgerschaft zu erstatten, erstmals zum 30. April 2015.“

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2014.

Der Senat

Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes
Vom 13. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „42 051 Euro“, „1 299 Euro“ und „432 Euro“ durch die Beträge „43 132 Euro“, „1 333 Euro“ und „444 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2014.

Der Senat

Einhundertsechunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Mai 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der August-Krogmann-Straße/südlich der Straße Neusurenland im Stadtteil Farmsen-Berne (F 3/11 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2014.

Der Senat

Einhundertzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Mai 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der August-Krogmann-Straße im Stadtteil Farmsen-Berne (L 3/11 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2014.

Der Senat